

Material M 7: Ehre, Ehrenmord und Keuschheit im Islam - ein islamwissenschaftlicher Essay

These: Es gibt Kein Raum für Ehrenmorde im Islam

Die gesamte Praxis der Ehrenmorde – von einer „Feststellung“ einer Schuld bis hin zur Durchführung eines Mordes – erweist sich vom ersten bis zum letzten Schritt als im Widerspruch zum Wortlaut des Korans. Dies ist gemeint, wenn Muslime heute sagen, dass Ehrenmorde mit dem Islam nichts zu tun hätten, auch wenn diese Praxis in manchen traditionellen muslimischen Kreisen vorkommt. Weder hat der Koran einen kollektiven Ehrbegriff vertreten, noch hat er Familien gerichtliche Befugnisse zugesprochen, noch hat er zwischen der Keuschheit von Mann und Frau unterschieden, noch gibt er sich als Beweis im strafrechtlichen Kontext mit Gerüchten oder einzelnen Zeugenaussagen zufrieden, noch hat er eine Todesstrafe für etwaige Vergehen hierin gefordert. Darum ist der Islam als religiöse Lehre zunächst zu unterscheiden von konkreten kulturellen Praktiken in der islamischen Welt. Letztere gilt es soziologisch zu analysieren und einzuordnen. Es sind oft ländliche und von Stammesstrukturen geprägte Kreise, für die der kollektive Ehrbegriff eine wichtige Rolle spielt. Auch ist bekannt, dass es beispielsweise in Deutschland vor allem muslimische Männer aus sozial schwachen Verhältnissen mit niedrigem gesellschaftlichen Ansehen und geringer Frustrationstoleranz sind, die die extremsten Ehrenkonzepte besitzen. All dies darf nicht mit erhöhter islamischer Religiosität verwechselt werden. Aus dieser kann man zwar eine relativ konservative, aber letztlich dennoch individuelle Sexualmoral ableiten, aus der gewiss kein kollektiver Ehrbegriff mit dem Potenzial zu Ehrenmorden folgt. Die Überwindung stark patriarchaler Haltungen und Praktiken ist möglich durch grundständige Bildung auch in religiösen Dingen, durch authentische Vorbilder und durch eine Stärkung des individuellen Selbstbewusstseins.

Islamwissenschaftliche Begründung der These

Wenn in öffentlichen Debatten von typisch muslimischen Wertvorstellungen die Rede ist, dann fällt oft der Begriff der Ehre bzw. der Familienehre. Von dieser heißt es,

- 1) dass sie im Zentrum muslimischer Religion stehe (*Islamität*),
- 2) dass sie stets einer Familie als Ganzem zukomme (*Kollektivität*),
- 3) dass sie entscheidend vom tadellosen Ruf und der sexuellen Enthaltsamkeit der weiblichen Familienmitglieder abhängt (*weibliche Jungfräulichkeit*),
- 4) dass sie den männlichen Angehörigen primär die Aufgabe zuweise, über Ruf und Verhalten der weiblichen Familienmitglieder zu wachen (*Patriarchalität*), und
- 5) dass eine befleckte oder gar verlorene Familienehre im Extremfall durch die Tötung der betroffenen weiblichen Familienmitglieder im Auftrag der Familie wieder hergestellt werden müsse (*Ehrenmord als Extremfall*).

Obwohl dieses Ehrenkonzept tatsächlich in manchen Teilen der muslimischen Welt anzutreffen ist, lässt sich zeigen, dass es sich in allen fünf Punkten von den Normen des Islams als religiöser Ethik unterscheidet. Das oben beschriebene kollektive Ehrenverständnis geht auf kulturelle Traditionen in Gesellschaften mit starken Stammesstrukturen zurück und findet sich auch in manchen nicht-muslimischen Gesellschaften wieder. Dem steht das koranische Idealbild der individuellen und vom Geschlecht unabhängigen sexuellen Enthaltsamkeit (bzw. Keuschheit) gegenüber, das deutlich

weniger Brisanz aufweist und sich als islamisch begründbare Grundlage für eine Korrektur des patriarchalen Ehrbegriffs anbietet. Dies soll nun in Form von fünf Korrekturen an den oben genannten fünf Meinungen zum Thema Ehre und Ehrenmord im Islam dargestellt werden.

1) Ehre spielt im Islam als Wert eine Rolle - als ein Wert unter vielen anderen

Um dies zu zeigen genügt ein Blick auf die Liste der „ethischen Zwecke des islamischen Rechts“, die islamische Rechtsgelehrte ab dem 11. Jahrhundert formuliert haben. Durch eine umfassende Analyse der islamischen Normen kamen diese zum Ergebnis, dass die islamischen Gebote und Verbote kein Selbstzweck sind, sondern fünf Zwecke verfolgen, nämlich den Schutz (1) der Religion, (2) des Lebens, (3) der Vernunft, (4) der Nachkommenschaft und (5) des Eigentums.² Einige der Gelehrten ergänzten diese Liste um (6) den Schutz der Ehre im Sinne der Einhaltung von Sexualmoral. Die anderen Gelehrten jedoch wiesen darauf hin, dass ein solcher der Schutz der Ehre bereits im Schutz der Nachkommenschaft mitgedacht sei: Islamische Sexualmoral zielt demnach also primär auf den praktischen Zweck ab, Nachkommenschaft und Familie zu schützen, so wie die anderen Güter durch andere entsprechende Verhaltensweisen geschützt werden sollten. Bereits diese Aufstellung zeigt, dass im Islam der Einhaltung von Sexualmoral ursprünglich kein höherer Stellenwert als dem Schutz der anderen genannten Güter oder gar der zentrale Platz zukam. So stehen Schutz des Lebens und der Vernunft auf Augenhöhe mit dem Schutz der Nachkommenschaft und der Familie.

2) Der Koran thematisiert keine kollektive Ehre, sondern die individuelle Keuschheit

So beschreibt der Koran in Sure 33, Vers 35 die gläubigen Männer und Frauen als Träger einer langen Reihe von Eigenschaften mit entsprechenden Verhaltensweisen und spricht von ihnen zuletzt als „Männer, die ihre Scham hüten und Frauen [die ihre Scham] hüten“.³ Von einer Übertragbarkeit individueller Tugendhaftigkeit oder Laster auf andere – und seien es Verwandte – distanziert der Koran sich mehrfach: „Keine lasttragende [Seele] nimmt die Last einer anderen auf sich.“ (Sure 35, Vers 18). Insbesondere findet sich im Koran keinerlei Konzept einer kollektiven Familienehre, die durch das Fehlverhalten einzelner Mitglieder befleckt oder zerstört werden könnte.

3) Individuelle Keuschheit ist ein moralisches Ziel für beide Geschlechter

Die sexuelle Enthaltsamkeit (auch: Keuschheit) außerhalb der Ehe, d. h. außerhalb einer verantwortungsvoll eingegangenen Partnerbindung, wird als Ideal für Mann und Frau zugleich beschrieben, wie schon das obige Zitat aus Sure 33 zeigt. Eine besondere Hervorhebung der weiblichen Keuschheit lässt sich dem Koran ebenso wenig entnehmen wie eine Entbindung des Mannes vom Enthaltsamkeitsgebot. Beispielsweise richtet sich der Koran mit folgenden Worten an den Propheten Muhammad: „Sag zu den gläubigen Männern, sie sollen ihre Blicke senken und ihre Scham hüten.“ (Sure 24, Vers 30). Dieses Gebot an die Männer, Frauen nicht einmal durch Blicke zu belästigen, ist unabhängig davon formuliert, welcher Glaubensgruppe das weibliche Gegenüber angehört oder wie es im Einzelnen gekleidet ist. Insofern ist diese Passage ein Hinweis darauf, dass der Koran Moral primär am verantwortlichen Subjekt selbst festmacht, und nicht am Verhalten des Gegenübers. Danach richtet sich der Koran mit derselben Forderung „ihre Blicke zu senken und ihre

² Vgl. Jasser Auda: *Maqasid al-Shariah as Philosophy of Islamic Law – A Systems Approach*, Herndon/London 2007, S. 3ff.

³ Für die Koranzitate: Bubenheim, Frank / Elyas, Nadeem: *Der edle Qurʾān – Und die Übersetzung seiner Bedeutungen in die deutsche Sprache*, al-Madina al-Munawwara 2004.

Scham zu hüten“ (Sure 24, Vers 31) auch an die Frauen. Erst *nach* dieser Grundsatzklärung formuliert der Koran ergänzend in Richtung der Frauen das Gebot, dass sie aufgrund der ihnen unterstellten größeren körperlichen Attraktivität auf das andere Geschlecht „ihre Reize nicht offen zeigen“ (Sure 24, Vers 32) sollen, woraus die islamische Rechtstradition die Bekleidungs Vorschriften für die Frau ableitete.⁴ Für uns entscheidend ist hier Beobachtung, dass der Koran prinzipiell eine respektvolle Haltung gegenüber dem anderen Geschlecht verlangt, unabhängig von dessen Kleidung und Gebaren.

Die Gleichwertigkeit der Keuschheit von Mann und Frau im Koran zeigt sich auch in seinem stellenweise drastischen Strafrecht. Dieses ist nach Meinung vieler zeitgenössischer muslimischer Autoren den Praktiken und Gepflogenheiten der spätantiken Araber angepasst und somit nicht beliebig in andere Kontexte übertragbar.⁵ Für die meisten heutigen Muslime weltweit handelt es sich bei diesen Strafformen jedenfalls um nur noch rein theoretische Belange. Trotzdem kann man aus der inneren Logik des koranischen Strafrechts Schlussfolgerungen zu einigen Grundideen islamisch-religiöser Moral ableiten. So lautet das zeitlich späteste und letztlich als relevant geltende⁶ Statement des Korans zur Bestrafung von mehrfach bezeugtem Ehebruch (bzw. außerehelichem Geschlechtsverkehr): „Eine Frau und ein Mann, die Unzucht begehen, geißelt beide mit hundert Hieben.“ (Sure 24, Vers 2). Der Härte⁷ der Strafe, die ausschließlich durch ein öffentliches Gericht verhängt werden konnte, wurde dabei vorgebeugt mit praktisch unerfüllbaren Beweisanforderungen, von denen unten noch die Rede sein wird. Entscheidend für uns ist festzuhalten, dass *auch hier nicht zwischen den Geschlechtern unterschieden wurde*. Insofern spricht auch dieser Befund gegen eine Unterscheidung des Wertes von Keuschheit bzw. „Jungfräulichkeit“ von Mann und Frau.

⁴ Die eher in den Hadithen vorzufinden Bekleidungs Vorschriften für Männer sind weniger strikt verstanden worden als die Bekleidungs Vorschriften für die Frauen. Vom Standpunkt der Praxis wäre hier zu ergänzen, dass sich arabische Männer aufgrund der klimatischen Verhältnisse in Arabien ohnehin ähnlich bedeckt wie die Frauen kleideten. Neu am koranischen Gebot für die Frauen war vor allem die Aufforderung, ihr Dekolleté zu bedecken. Eine Kopfbedeckung trugen sie schon vor dem Islam.

⁵ Solche Position finden sich im gesamten Spektrum des Islams, von der modernen Koranhermeneutik (z. B. Ömer Özsoy und Abu Zaid) bis zu innovativen Stimmen selbst im politischen Islam (z. B. Hassan Turabi).

⁶ In einer Passage des Korans (Sure 4, Vers 15), die älter ist als die hier genannte aus Sure 24, sah diese nach klassischer Auffassung bei vierfach nachgewiesener Unzucht bei Frauen im Unterschied zu den Männern noch zusätzlich Hausarrest vor. Jedoch wurde diese Bestrafung nach der Auffassung der meisten Gelehrten später durch die für beide Geschlechter identische Strafe in Sure 24 abgelöst. Einen Hinweis auf diese bevorstehende Ablösung der Hausarrestregelung finden manche Gelehrte in dem Hinweis aus Sure 4, Vers 15, dass der Hausarrest lebenslang gelten solle, oder „bis Gott ihnen einen Ausweg schafft“. Es gibt überdies auch Autoren, die Sure 4, Vers 15 f. gar nicht erst im Kontext von Sexualvergehen lasen und auch den Hausarrest schon durch die „Besserungsabsicht“ in Sure 4, Vers 16 als relativiert ansahen. Was für uns letztlich entscheidend ist: Die Entwicklung des Themas innerhalb des Korans endete letztlich bei einer Strafnorm, die ausdrücklich nicht mehr zwischen den Geschlechtern unterschied.

⁷ Hier sei darauf hingewiesen, dass die von manchen islamischen Rechtsgelehrten heute noch verteidigte Steinigung als Bestrafung von Ehebrechern keinen koranischen Ursprung hat. Etliche Autoren verweisen heute darauf, dass die über Hadithe überlieferte Praxis der Steinigung der hier zitierten Koranpassage aus Sure 24, Vers 2 widerspricht und daher gänzlich auch aus der islamischen Rechtstheorie entfernt werden muss. Interessanterweise sind in 600 Jahren osmanischer Geschichte gerade zwei Steinigungsvollzüge überliefert. Erst bestimmte islamistische Gruppen in der Moderne versuchten Praktiken wie die Steinigung entgegen den ursprünglichen Intentionen des Korans wieder breiteren Raum zu verschaffen. Vgl. Mustafa Akyol: Özgürlüğün İslami Yolu (Der islamische Weg zur Freiheit), Istanbul 2011, S. 113.

4) Ehre und Ruf insbesondere der Frau stehen im besonderen Schutz vor öffentlicher Verleumdung und der Verbreitung von Gerüchten

Es lässt sich leicht zeigen, dass der Koran weder ein Interesse daran hatte, Geißelungen für Unzucht wirklich durchzuführen, noch es billigte, dass leichtfertig Gerüchte vor allem über Frauen verbreitet wurden. Dies zeigt sich wieder in einem Aspekt seines Strafrechts: „Diejenigen, die anständige Frauen verleumdern, dann aber nicht vier (Augen-)Zeugen beibringen, die geißelt mit achtzig Hieben und nehmt von ihnen nicht mehr eine Zeugenaussage an.“ (Sure 24, Vers 4) Die Rechtstradition hat erklärt, dass es dabei nicht ausreicht, dass die vier Zeugen nur einen begründeten Verdacht haben oder gar die Verdächtigten zusammen „erwischt“ haben. Vielmehr müssen alle vier Zeugen den biologischen Akt der Vereinigung direkt vor Ort eindeutig gesehen haben. Wenn nur drei Zeugen diese Bedingungen erfüllen können, dann sollen alle auf Dauer als Lügner gebrandmarkt und mit achtzig Stockschlägen bestraft werden – also mit gerade mal zwanzig weniger als die Unzucht Begehenden selbst. Dies gilt also *selbst dann*, wenn es eigentlich offensichtlich ist, dass es zum Akt kam.

Fazit: *Der Koran hielt eine öffentliche Aussprache des Vorwurfs von „Unzucht“ für praktisch genauso schlimm wie „Unzucht“ selbst!*

Es wird nun auch klar, dass eine Beschimpfung von Frauen als „Schlampe“ vor dem Hintergrund dieses Normensystems eigentlich undenkbar ist. Bei aller Mahnung zur individuellen Keuschheit hat der Koran die Ehre insbesondere von Frauen eben nicht als Gesprächsstoff für die Öffentlichkeit preisgegeben, sondern diese im Gegenteil in besonderen Schutz vor derartigen Vorwürfen und Hinterfragungen nehmen wollen, da dies offensichtlich besonders oft vorkam.

Interessant und in Einklang mit den hier vorgetragenen Überlegungen sind die Berichte über die Reaktion des Propheten Muhammad auf die Ehebruchvorwürfe, die gegen seine Gattin Aischa erhoben wurden (→M 7). Nachdem der Prophet trotz der Gerüchte öffentlich Partei für seine Frau ergreift, statt sich von diesen mitreißen zu lassen, spricht er im Privaten zu Aischa: „*Wenn du etwas von dem getan hast, was die Leute behaupten, bereue es vor Gott, denn Er nimmt die Reue seiner Diener an.*“ (Ibn Ishâq).⁸ Die unschuldige Aischa lehnt das Angebot ab und ist sich der Unterstützung ihres Mannes sicher. Kurze Zeit später werden Koranverse verkündet, die die Unschuld Aischas bestätigen (Sure 24, Vers 11 ff.).

5) Kein Raum für Ehrenmorde im Islam

Daraus ergibt sich die eingangs aufgestellte These: Die hier beschriebenen Ehrenmorde im Namen kollektiver Familienehre sind aus islamischer Sicht eindeutig Morde und somit Verbrechen.

⁸ Vgl. Ahmet Toprak/Katja Nowacki: *Muslimische Jungen – Prinzen, Machos oder Verlierer?* Freiburg i. B. 2012, S. 60-61.